

Meinungsfreiheit und Parteikontrolle.

Zwischen dem Parteivorstand und der Redaktion des „Vorwärts“ hat sich bekanntlich ein Konflikt von ungemeiner Schwere aufgetan. Er nimmt seinen Ursprung von der Stellung zum Kriege oder richtiger von der Bewilligung der Kriegskredite, die nun freilich mehr die Reichstagsfraktion als der Parteivorstand zu verantworten hätte; indes steht der Parteivorstand, wie man weiß, rückhaltlos zu der Politik vom vierten August, wie man diese Auffassung seither benannt hat. Da nun der Krieg allmählich alle Tatsachen in seinen Bann zieht, ist es nicht unbegreiflich, daß sich der Gegensatz in einer Frage allmählich zu einem Gegensatz der Ansichten über die ganze Richtung und Entwicklung der Partei erweitert hat. Der „Vorwärts“ sieht heute, nachdem sich die anfängliche Opposition innerhalb der Fraktion von der Fraktion getrennt und als selbständiger Körper begründet hat, auf dem Boden der Arbeitsgemeinschaft; er stimmt ihr zu und möchte glattweg als ihr Organ wirken. Er ist aber doch wieder das Zentralorgan der Partei, was, wie immer man diesen oft gebrauchten, selten aber definierten Begriff auffaßt, doch jedenfalls bedeutet, daß er vor allem das Allgemeine zu suchen habe, die großen Notwendigkeiten der Partei zu pflegen habe. Um nun den „Vorwärts“ davon abzuhalten, sich als Sprachrohr der abgespaltenen Arbeitsgemeinschaft zu fühlen und sich, im Widerspruch zu seiner Aufgabe als Zentralorgan, als Sonderorgan zu betätigen, hat bekanntlich der Parteivorstand zu einem schon recht ungewöhnlichen Mittel gegriffen: er hat die Redaktion ganz unmittelbar unter die Aufsicht des Parteivorstandes gestellt. Er nimmt das Recht in Anspruch, Artikel, von denen er glaubt, daß sie die Parteisplaltung fördern wollen, von der Veröffentlichung auszuschließen; diese Zensur ist auch, wenn wohl nur in beschränkter Weise, bereits wiederholt wirksam geworden. Das hat nun wieder zu dem schweren Konflikt mit der Berliner Organisation geführt, die sachlich, wie ihre letzten Beschlüsse dartun, wie man es aber schon früher gewußt hat, durchaus auf dem Standpunkt des „Vorwärts“ steht, die aber zu dem Widerspruch auch ein formelles Recht besitzt. Wohl überweist das Organisationsstatut die Kontrolle über die Parteipresse dem Parteivorstand (§ 19: Der Parteivorstand kontrolliert die prinzipielle Haltung der Parteiorgane); aber bezüglich des Zentralorgans besteht die Ausnahme, daß da auch die Berliner Organisation mitwirkt (§ 24: Zur Kontrolle der prinzipiellen und tatsächlichen Haltung des Zentralorgans wählen die Parteigenossen Berlins eine Preßkommission; die Preßkommission entscheidet in Gemeinschaft mit dem Parteivorstand über alle Angelegenheiten des Zentralorgans), so daß sich die Berliner Organisation gegen ein selbständiges Handeln des Parteivorstandes nicht mit Unrecht wenden kann. Es ist nun richtig, daß der Parteivorstand auf sein Kontrollrecht über die sonstigen Parteiorgane, obwohl es nach dem Organisationsstatut zweifellos feststeht, seit langem so ziemlich verzichtet hat; da ihm dazu, um seine „Kontrolle“ wirksam zu machen, die Macht fehlen würde, ist auch das überwiesene Unrecht nicht lebendig geblieben. Indessen scheint es doch ein seltsamer Widerspruch, daß das Organisationsstatut dem Parteivorstand wohl in Hinsicht der ganzen Parteipresse das Kontrollrecht überweist, nur in Hinsicht des Zentralorgans es ihm so beschränkt, daß es faktisch geradezu aufgehoben ist — obwohl es umgekehrt wohl logischer erschiene. Denn daß über die prinzipielle Haltung des Zentralorgans sachgemäß nur das zentrale Verwaltungsorgan, eben der Parteivorstand, wachen kann, ist wohl nicht zu bezweifeln. Der Widerspruch ist nur aus der Geschichte des „Vorwärts“ zu begreifen, der auf der einen Seite, von 1891 an, allerdings das Zentralorgan der Partei ist, auf der anderen aber wieder das Berliner Lokalblatt, auf das Einfluß zu besitzen und zu üben sich die Berliner Organisation natürlich nicht nehmen läßt.

In zwei inhaltreichen Artikeln in der „Neuen Zeit“ legt nun Karl Kautsky die Geschichte des Zentralorgans der deutschen Partei dar und bietet damit ein Material, das bei der Entscheidung und Schlichtung des Berliner Konflikts gewiß nicht unverwertet bleiben wird. Es liegt selbstverständlich ganz außer unserer Absicht, in dem Konflikt ein Urteil auszusprechen oder darüber eine Meinung vorzutragen zu wollen. Doch ist die Frage, die seinen Inhalt ausmacht, nämlich die, wie die Meinungsfreiheit der Zeitung und ihre Pflichten gegen die Organisation, die sie berufen hat, zu vereinbaren seien, von allgemeiner Bedeutung; und mit dem Wachstum

des Wirkungskreises der Presse innerhalb der Partei steigt auch ihr Gewicht. Auf der einen Seite ist natürlich die Meinungsfreiheit der Presse, die Freiheit und Unabhängigkeit ihres Urteilens eine unerläßliche Notwendigkeit. Wohl ist der sozialdemokratische Journalist ein Vorträger der Partei, aber doch nicht ihr Offiziosus; wohl hat er die Ansichten und Absichten der Partei zu vertreten, aber er kann es nur vertreten in freier und unabhängiger Ueberzeugung. Auf der anderen Seite hat er aber natürlich Pflichten gegen die Organisation, die ihn als ihren Vertrauensmann berufen hat, und diese Pflichten bedeuten eben, daß er ihre Anschauungen zu achten und, gegebenenfalls, zu beachten hat. Es ist nicht bloß überall eine Instanz da, die die „prinzipielle Haltung kontrolliert“ — beim „Vorwärts“ sind, das verwickelt die Sache, gar zwei, und beide übrigens aus innerer Notwendigkeit —, sondern diese Kontrolle ergibt sich aus dem Wesen der Demokratie; weil nur sie die Gewähr gibt, daß sich jene Freiheit und Unabhängigkeit des Journalisten nicht zu seiner selbstherrlichen Willkür entwickele. Denn wie es notwendig ist, dem Publizisten die Freiheit seines Urteilens nicht zu beschränken, so ist es in einer demokratischen Partei ebenso notwendig, dafür zu sorgen, daß die Unabhängigkeit der Journalisten nicht in Autokratie umschlage; was man Kontrolle nennt, ist eben keine Aufsicht, sondern die Obsorge, daß Zeitung und Partei im Einklang bleiben. Aber es ist wohl klar, daß hier ein innerer Widerstreit vorliegt: auf der einen Seite das Bedürfnis nach Unabhängigkeit für die Presse, auf der anderen das Bedürfnis, die Tätigkeit des Journalisten in Uebereinstimmung mit der Organisation zu erhalten, die der Träger des Blattes ist. Dieses Widerstreits ist sich auch Kautsky bewußt und er löst ihn folgendermaßen:

Diese Selbständigkeit der Redaktion ist für ein Zentralorgan noch notwendiger als für eine lokale Zeitung. Im Gegensatz zu dieser soll es von leitender Bedeutung für die Gesamtpartei werden. Natürlich hat es nicht als Beihammel zu fungieren, dem die anderen ohne Ueberlegen nachlaufen, sondern es muß zu seinen Redakteuren und Mitarbeitern die hervorragendsten Köpfe der Partei zählen, die durch ihre Informationen, ihre Erfahrungen, ihre Schätzung insandere sind, stets den Parteigenossen Einsichten zu vermitteln, die allseitige Beachtung finden. Männer von so überragender Bedeutung gewinnt man nur dann zu Redakteuren, wenn man ihnen völlige Freiheit der Meinungsäußerung sichert. Nur unbedeutende oder charakterlose Leute begeben sich in geistige Abhängigkeit von anderen. Die offiziöse Journalistik ist nie hochgeschätzt worden.

Natürlich soll dabei das Parteiorgan der Partei bleiben, nicht Privateigentum des Redakteurs werden. Das erreicht man aber nicht dadurch, daß die Organisationsleitung dem Redakteur seine Richtung vorschreibt, sondern nur dadurch, daß der Organisation stets das Recht gewahrt bleiben muß, den Redakteur abzusetzen, sobald er ihr Vertrauen nicht mehr genießt. Das juristische Recht zur Absetzung hat sie natürlich jederzeit, das moralische schon dann, wenn sie eine Persönlichkeit weiß, die dem augenblicklichen Redakteur überlegen ist. Noch mehr natürlich dann, wenn sich dieser als unfähig erweist, ebenso aber auch in dem Falle, wenn die Organisation eine tiefgehende Wandlung ihrer Anschauungen durchmacht, bei der der Redakteur nicht mitgeht oder umgekehrt.

Natürlich ist die Absetzung eines bisher anerkannten Vorkämpfers stets eine peinliche Operation. Ob sie das Ansehen derjenigen hebt, die sie vornehmen, hängt nicht nur von dem Grade des Ansehens ab, das sich der Abgesetzte zu wahren wußte, sondern auch von dem Ansehen seines Nachfolgers. Die Verbesserung einer Redaktion durch eine Veränderung der Personen der Redakteure wird stets allgemeinen Beifall finden und gerechtfertigt sein, auch wenn sie einzelne noch so hart trifft. Von Maßregelung darf man in diesem Falle nicht reden.

Das Parteiorgan ist der Partei und nicht der Redakteure wegen da.

Es will uns scheinen, daß diese Auflösung einigermaßen selbstsam ist. In dem Sinne wird die Freiheit der Meinungsäußerung wohl nie beschränkt werden: daß man nämlich den Redakteur zwingt, eine Meinung zu vertreten, die er verwirft; die Beschränkung besteht (wie ja jetzt praktisch erfahren wird) darin, daß man ihn daran hindert, etwas zu schreiben. Diese Behinderung wird nun für den aktuellen Fall von Kautsky entschieden verworfen, nicht etwa bloß wegen der mangelnden Zuständigkeit, sondern wegen ihrer offensichtlichen Schädlichkeit und Zweckwidrigkeit. Aber einen Redakteur abzusetzen heißt doch wohl, die Freiheit seiner Meinungsäußerung nicht etwa zu beschränken, bedeutet gerade ihre Aufhebung! Wobei die Verkündung dieses Rechtes, die Aufstellung des Rechtes auf Absetzung als Ausfluß der Demokratie, schon an sich sehr geeignet ist, die Freiheit der Meinungsäußerung empfindlich zu beschränken; „gesichert“ ist die völlige Freiheit der Meinungsäußerung wohl gerade nicht, wenn neben ihr das moralische Recht gesetzt wird, den Redakteur nach Willkür abzusetzen zu können. Die Wahrheit wird wohl die sein, daß sich derlei Verhältnisse in abstrakte Formeln nicht pressen lassen. Bei allem Beharren auf der Unabhängigkeit seines Urteils wird der sozialdemokratische Redakteur in dem Zusammenhang mit der Organisation allmählich die Bekräftigung der Richtigkeit seiner Ansichten erkennen, diese Uebereinstimmung also als höchstes Gut erachten. Auf der anderen Seite wird eine ernste Organisation Zernüßnisse nicht suchen, ihre prinzipielle Kontrolle nicht entwerthen, indem sie sich in Quengeleien verliert. Wenn keiner der Beteiligten sich dazu verleiten läßt, nur die „M i t t u n g“ und nicht die Partei zu sehen, so kann ein unlöslicher Konflikt gar nicht entstehen; wie denn, da doch beide Teile der gleichen Partei angehören, das gleiche Programm vertreten, die gleiche Weltanschauung haben und ihre augenblickliche Differenz nur eine Auslegungsdifferenz ist?

Nur in freier Ueberzeugung kann die Sache der Partei ersprießlich vertreten werden. Aber gerade der freie und unabhängige Parteijournalist wird darauf, mit der Organisation in Uebereinstimmung zu sein, das allerhöchste Gewicht legen, in dieser Uebereinstimmung die Bürgschaft der Richtigkeit seines Urteilens erblicken. Deshalb werden die unvermeidlichen (und des öfteren sogar nuzbringenden) Gegensätze nie zu ernstern Schwierigkeiten werden, wenn sie nicht zu Machtfragen entarten. Ob der Berliner Konflikt nicht mehr eine Macht-, denn Parteifrage ist?